

Richtlinien

des Rhein-Pfalz-Kreises

über die Schülerbeförderung

vom 02.09.13

Der Kreistag hat aufgrund des § 7 der Satzung über die Schülerbeförderung vom 27.05.13 mit Beschluss vom 02.09.13 die nachfolgenden Richtlinien über die Schülerbeförderung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Beförderung von Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule
3. Schulweg
4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Beförderung mit Schulbussen
6. Privates Kraftfahrzeug
7. Begleitpersonen
8. Antragsverfahren
9. Bewilligung der Fahrkosten
10. Zahlungsweise

II. Beförderung von Schülern der Sekundarstufe I der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform sowie der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen

11. Persönlicher Geltungsbereich
12. Schulweg
13. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule
14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft
15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
16. Beförderung mit Schulbussen
17. Privates Kraftfahrzeug
18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
19. Eigenanteil
20. Kostenerstattung bei Heimfahrten
21. Antragsverfahren
22. Bewilligung der Fahrkosten

III. Beförderung von Schülern der Sekundarstufe II der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen und von Schülern der beruflichen Gymnasien (mit Eigenanteil)

23. Persönlicher Geltungsbereich
24. Schulweg
25. Zuständige Schule
26. Feststellung der nächst gelegenen Schule
27. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
28. Privates Kraftfahrzeug
29. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
30. Eigenanteil
31. Antragsverfahren
32. Bewilligung der Fahrkosten

IV. Beförderung von Schülern der Berufsfachschulen I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich

34. Schulweg
35. Zuständige Schule
36. Feststellung der nächst gelegenen Schule
37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
38. Privates Kraftfahrzeug
39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
40. Eigenanteil
41. Kostenerstattung bei Heimfahrten
42. Antragsverfahren
43. Bewilligung der Fahrkosten

V. Beförderung von Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

44. Persönlicher Geltungsbereich
45. Schulweg
46. Zuständige Schule
47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
48. Privates Kraftfahrzeug
49. Fahrkostenerstattung
50. Antragsverfahren
51. Bewilligung der Fahrkosten

VI. Inkrafttreten

I.

Beförderung von Schülern der Grundschulen sowie Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich

1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.00 - GAmtsbl. S. 737 -).

2. Zuständige Schule bzw. nächst gelegene Schule

2.1

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§§ 62 Abs. 2 und 3 bzw. 59 Abs. 4 SchulG). Für Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund, bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. In der Zuweisungsentscheidung der Schulleitung nach § 62 Abs. 2 SchulG muss der wichtige Grund inhaltlich nachvollziehbar dargelegt werden.

Bei der Zuweisung aus nicht nachvollziehbaren- oder anderen Gründen werden Fahrkosten bis zu der Höhe übernommen, als sie bei der Fahrt zur zuständigen Schule zu übernehmen wären.

Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt. Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde, (§ 62 Abs. 1 SchulG), kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).

- 2.2 Für Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG). Bei Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Bei der Feststellung der nächst gelegenen Schule gilt Nr. 13 sinngemäß.

3. Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 SchulG normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschüler länger als 2 Kilometer ist oder wenn er besonders gefährlich ist.

- 3.3 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg nicht nutzbar ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine stark befahrene Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. auch in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.

- 3.4 Für Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülern der Schulen

mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

4.1

Bei Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten. Eine eventuelle Vorrangstellung des Schienennahverkehrs soll berücksichtigt werden.

4.2

Verliert ein Schüler seine Schülerjahreskarte, so hat dieser bei dem Vertragsunternehmen der Kreisverwaltung eine Ersatzkarte zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.

4.3

Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).

4.4

Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (IC/EC) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.

4.5

Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

5. Beförderung mit Schulbussen

5.1

Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schüler

gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Busses als unwirtschaftlich. Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine bestehende ÖPNV-Linie zeitlich angepasst werden kann.

- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
- a.) die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als 1 Kilometer beträgt oder
 - b.) die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler 30 Minuten überschreitet oder
 - c.) die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülern der Schule mit Förderschwerpunkten (Sonderschulen) bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

Bei Schulen zu denen (auf Antrag der Eltern) zugewiesen wurde, kann von den Punkten a.) bis c.) in begründeten Fällen abgewichen werden.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.

- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schüler vorzusehen, sodass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schüler gemeinsam befördert werden.

6. Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere

- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen soll grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel erstattet werden; im Falle der Nr. 6.1.3 ist der Preis der Schülermonatskarte für die Entfernung nur zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle zu erstatten, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft. In besonderen Fällen der Nutzung eines eigenen Privat-Kraftfahrzeuges kann bis zu dem dreifachen Satz einer Schülermonatskarte gewährt werden, wenn dadurch höhere Kosten des Einsatzes eines fremden Kraftfahrzeuges vermieden werden können.

7. Begleitpersonen

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülern der sonstigen Schulformen mit Förderschwerpunkten ist für Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.
- 7.2 Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; der Landkreis oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der

Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten

8. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

9. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

10. Zahlungsweise

Zahlungen werden unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

II.

Beförderung von Schülern der Sekundarstufe I der Realschulen Plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen

11. Geltungsbereich

11.1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.

11.3 Nicht einbezogen sind Schüler von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn der Schüler die nächst gelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächst gelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächst gelegenen öffentlichen Schule

13.1 Für Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, wenn davon ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Jugend hat mit Schreiben vom 04.06.09 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis bzw. Stadtgebiet keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus näher gelegen ist.

13.2 Bei der Feststellung des nächst gelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.

13.3 Für Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächst gelegene Schule, wenn der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet,

werden Fahrkosten höchstens bis zur nächst gelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.

- 13.4 Für Schüler, die ein öffentliches Gymnasium als Ganztagschule besuchen, ist diese die nächst gelegene Schule, wenn kein anderes öffentliches Gymnasium näher gelegen ist.
- 13.5 Für Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächst gelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.6 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.
- 13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächst gelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächst gelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
 - beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
 - die Verkehrsverbindung zur nächst gelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort des Schülers befindet.

Ganz- und Halbtagschulen sind miteinander vergleichbar.

- 13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort des Schülers die nächst gelegene, gilt sie für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächst gelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird. Dieses gilt nicht im Falle eines Wohnortwechsels, hier

werden nur noch bis zum Schuljahresende die Fahrkosten in der bisherigen Weise übernommen.

14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft

14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt, Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.3 Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz

14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 13 gilt entsprechend.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.

14.2.2 Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.

16. Beförderung mit Schulbussen

16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.

16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für die Schüler einer Realschule plus in ihrer jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn

- ▶ die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und der Haltestelle insgesamt mehr als 2 km beträgt,
- ▶ die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt oder
- ▶ die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Für Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht mehr zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

17. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächst gelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2).

19. Kostenerstattung bei Heimfahrten

19.1 Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die

nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr.4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.

- 19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 19.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 20.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 20.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 20.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden halbjährlich nachträglich für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21. Bewilligung der Fahrkosten

Nr. 9 gilt entsprechend.

III.

Beförderung von Schülern der Sekundarstufe II der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen und von Schülern der beruflichen Gymnasien (Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)

22. Persönlicher Geltungsbereich

- 22.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrkosten der Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben.
- 22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- 22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen
- 22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist
- 22.1.2.2 der Berufsfachschulen
- 22.1.2.4 der Fachoberschulen
- 22.1.2.5 der beruflichen Gymnasien.

22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

22.3 Nicht einbezogen sind Schüler von Abendschulen.

23. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.

24. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schüler (nicht: Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 4 und 5 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 und 16 gilt entsprechend.

27. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend

29. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

30. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32. Fahrkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.11 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

IV.

**Beförderung von Schülern der Berufsfachschule I und II
(mit Eigenanteil)**

33. Persönlicher Geltungsbereich

33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülern der Berufsfachschule I und II.

33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.

33.3 Nicht einbezogen sind Schüler von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

36. Feststellung der nächst gelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Eigenanteil

Nr. 19 gilt entsprechend.

41. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 20 gilt entsprechend.

42. Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

43. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V.

Beförderung von Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

44. Persönlicher Geltungsbereich

44.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schüler:

44.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

44.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

44.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

44.3 Nicht einbezogen sind Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

45. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

46. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

47.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

47.2 Für Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Zuschläge, z.B. im Schienenverkehr für IC oder ICE oder für eine andere als die 2. Wagenklasse.

48. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.4 gilt für Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 49 entsprechend.

49. Fahrkostenerstattung

Für Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 47.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Der Landkreis kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

50. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

51. Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

VI.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 03.09.13 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien über die Schülerbeförderung vom 25.03.10, die gleichzeitig außer Kraft treten.

(Clemens Körner)
L a n d r a t